

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zum Begutachtungsentwurf der Steiermärkischen Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)

Der unabhängige und weisungsfreie Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ und hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes² das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Aufgrund dieser gesetzlichen Aufgabenstellung gibt der Steiermärkische Monitoringausschuss zum gegenständlichen Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Eingangs hält der Steiermärkische Monitoringausschuss erneut fest, dass, soweit bekannt, auch im Zuge der Ausarbeitung dieses Verordnungsentwurfes keine Einbindung von Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, stattgefunden hat. Aufgrund der Tatsache, dass bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes zum StSchAG 2023 kein partizipativer Prozess stattgefunden hat, wird der Anschein erweckt, dass diese aus der UN-BRK resultierende Verpflichtung seitens der Landesregierung nicht ernst genommen und eine dementsprechende Partizipation bei der Entstehung von Gesetzen/Verordnungen nicht umgesetzt wird. Hierbei sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Artikel 4 (3) UN-BRK die Vertragsstaaten zur Beteiligung und aktiven Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens, verpflichtet. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss daher bereits bei der Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Materien,

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD; UN-BRK, BGBl III 155/2008 idgF.

² StBHG, LGBl 26/2004 idgF.

die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Vertretungs-Organisationen miteinzubeziehen und gemeinsam einen Entwurf zu erarbeiten. Dafür bedarf es eines Konsultationsmechanismus, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen.

Zum Verordnungsentwurf an sich

Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen anerkennt den gegenständlichen Entwurf und nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Kritik, die der Ausschuss in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf in Bezug auf das Steiermärkische Schulassistenzgesetz 2023 – StSchAG 2023³ geäußert hat, Rechnung getragen wurde und einschlägige Definitionen nun in der Verordnung verankert wurden. Außerdem werden auch in diesem Verordnungsentwurf zum StSchAG die Empfehlungen des Steiermärkischen Monitoringausschusses, die er in seinem Prüfbericht⁴ zum Thema „Schulassistenz“ (insbesondere § 7 (1) Z 3 StBHG (Erziehung und Schulbildung) und § 35a (1) StPEG (Betreuungspersonal)) abgegeben hat, berücksichtigt und wiederum ein wichtiger Schritt zum Wohle der Schüler:innen mit Behinderungen bzw zur Umsetzung ihrer Rechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gemacht. Der Entwurf scheint grundsätzlich die Empfehlungen des Ausschusses aufzugreifen und einigen, der im Prüfbericht aufgezeigten Problembereichen, entgegenzuwirken.

Dennoch zeigt sich auch bei diesem Entwurf, dass teilweise unzureichend inhaltlich determiniert wurde. Dies betrifft insbesondere folgende Verordnungsteile:

- **Ad § 1 Abs 4 - Bedarfe, für die Assistenzleistungen gewährt werden**

Auch wenn in den Erläuterungen erklärt wird, dass unter „sonstige Bedarfe“ ebenso die Unterstützung bei der schulischen Organisation zu verstehen ist, empfiehlt der Ausschuss dies auch in der Verordnung an sich aufzunehmen. Insbesondere sollen Unklarheiten vermieden werden und deutlich hervorkommen, dass beispielsweise auch Handreichungen oder auch Mitschriften bei Menschen mit Sinnesbehinderungen einen sonstigen Bedarf darstellen können.

- **Ad § 2 Abs 1 - Zuteilung der Assistenzstunden**

Aus der Verordnung an sich geht nicht hervor, wie die Art des Bedarfs, das Ausmaß der erforderlichen Assistenzstunden, die Möglichkeit der Mehrfachbetreuung und das Kontingent an Assistenzstunden seitens der Landesregierung festgestellt wird. Auch in den Erläuterungen wird auf das diesbezügliche Ermittlungsverfahren nur unzureichend eingegangen. Im Sinne des Legalitätsgrundsatzes des Art 18 B-VG⁵ ist es unerlässlich, das Handeln der Verwaltungsorgane inhaltlich hinreichend zu determinieren. Um Unklarheiten zu vermeiden, ausreichende Rechtssicherheit zu bieten und insbesondere auch zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen empfiehlt der Ausschuss daher das Verfahren zur Zuteilung der Assistenzstunden klar und deutlich darzustellen.

³ <<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2023/05/Stmk-MA-Stellungnahme-StSchAG.pdf>> (16.01.2024).

⁴ < <https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2022/04/Pruefbericht-Schulassistenz.pdf>> (16.01.2024).

⁵ Bundesverfassungs-Gesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idgF.

- **Ad § 3 Abs 1 – Anforderungsprofil des Assistenzpersonals**

Aus Sicht von Menschen mit Behinderungen wäre es wünschenswert, dass als weitere Voraussetzung für das Assistenzpersonal eine Art „Grundschulung“ über Menschen mit Behinderungen vorgesehen wird. Personen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten sollten zumindest über ein Basiswissen der verschiedenen Behinderungen, dessen Auswirkungen auf den Alltag sowie den Umgang mit diesen verfügen. Des Weiteren sollte die Voraussetzung des Abs 1 Z 4 „Grundkenntnisse der Ersten Hilfe“ genauer definiert (zB in Anlehnung an den Erste-Hilfe-Kurs für den Erwerb des Führerscheins) und eine periodenmäßige Auffrischung (zB alle fünf Jahre) dieser Grundkenntnisse verankert werden.

- **Ad § 4 Abs 1 – Maximaler Kostenersatz pro Assistenzstunde**

Der Satz „Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind inkludiert“ lässt einen Interpretationsspielraum zu. Gemeint ist vermutlich, so auch den Erläuterungen zu entnehmen, dass in dem Stundensatz auch Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten inkludiert sind. Dies sollte zur Rechtssicherheit besser verdeutlicht werden, wobei der Ausschuss, um Missverständnisse zu vermeiden, anmerkt, dass es unerlässlich ist, Stunden, die nicht direkt mit dem betreuenden Kind/Jugendlichen verbracht, aber zum Wohle des Kindes und im Sinne der Assistenz Tätigkeit (beispielsweise Besprechungen mit den Eltern, Lehrer:innen) erbracht werden, anerkannt und bezahlt werden müssen. Sollten in dem Höchstsatz diese Leistungen bereits inkludiert sein und unter Berücksichtigung der dadurch in Abzug zu bringenden Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten von diesem Stundensatz, erscheint diese Entlohnung nicht angemessen, wodurch wiederum die entsprechende Qualifikation des Assistenzpersonals in Frage gestellt wird.

- **Ad § 5 – Umfang des Kostenersatzes bei mehrtägigen Schulveranstaltungen**

Auch hier möchte der Ausschuss nochmalig darauf hinweisen, dass es im Zuge von mehrtägigen Schulveranstaltungen zu Vor- und/oder Nachbereitungszeiten kommt, die nicht direkt mit dem betreuenden Kind/Jugendlichen verbracht werden und dementsprechend dennoch anerkannt und bezahlt werden müssen.

Zusammengefasst empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen daher den vorliegenden Verordnungsentwurf nochmalig zu konkretisieren und im Zuge der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs das Partizipationsgebot zu beachten und einschlägige Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, miteinzubeziehen, um auf diese Weise die Rechte für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu achten und zu gewährleisten.